



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 11019 Berlin

An die
autorisierten Forschungsvereinigungen
der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

bearbeitet von:
Sabine Maass

Buero-VIID3@bmwe.bund.de
bundeswirtschaftsministerium.de

**Betreff: Förderung von Leittechnologien im Rahmen der IGF
(Industriellen Gemeinschaftsforschung) - Ausschreibung
„Leittechnologien für die Energiewende“**

Aktenzeichen: VIID3 62402/007
Berlin, 03.09.2026
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, fördert das BMWF auch in diesem Jahr über die in der IGF-Richtlinie vom 21. Dezember 2022 vorgesehene Variante „Leittechnologien für KMU“ IGF-Vorhaben im Bereich der Energiewende.

Vorhaben in der Variante Leittechnologien erfolgen nur nach gesonderter Bekanntmachung. Daher möchte ich Sie hiermit über die Fördermodalitäten für die sechste Bekanntmachung „Leittechnologien für die Energiewende“ informieren.

Im Rahmen der aktuellen Bekanntmachung können Sie Anträge für die Förderung im Bereich „Leittechnologien der Energiewende“ vom 03.09.2026 bis zum 16.11.2026 (10 Wochen) einreichen. Um vorab gezielt fachlich geeignete Gutachterinnen und Gutachter auswählen zu können, bitten wir Sie drei Wochen vor Abgabeschluss ein Kurzabstract an **igf-leittechnologien@dlr.de** zu senden. Die Vorlage hierzu finden Sie im IGF-Portal. Durch diese vorzeitige Planung kann der Begutachtungsprozess beschleunigt und eine fristgerechte Entscheidung gewährleistet werden.

Die Antragstellung erfolgt über die Begutachtungsplattform „PT-Outline“. Zur Handhabung steht im IGF-Portal eine Kurzanleitung zur Verfügung, die die jeweiligen Schritte der Antragstellung beschreibt. In „PT-Outline“ sind



Seite 2 von 5

ausgewählte Angaben zum Projektvorhaben und den Projektbeteiligten zu hinterlegen. Die damit verbundenen Anforderungen finden sich ebenfalls in der Kurzanleitung.

Für eine Förderung müssen die Vorhaben über die Voraussetzungen der IGF-Normalvorhaben hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es muss sich um besonders wichtige, systemrelevante, breit angelegte Vorhaben handeln, welche auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU der jeweiligen Branche/-n nachhaltig stärken.
2. Das Vorhaben muss sich mit einer oder mehreren Leittechnologien im Bereich der Energiewende beschäftigen. Diese sind in vier Forschungsschwerpunkten aus dem 8. Energieforschungsprogramm
 - a) Energiebereitstellung (Windenergie, Photovoltaik, Geothermie, Wärmepumpe und Kältetechnik, Produktion von Wasserstoff und Derivaten, Brennstoffzellen, Wiederverstromung, Solarthermie, energetische Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe),
 - b) Energieinfrastruktur für Transport und Speicherung (Stromnetze und Stromspeicher, Wärme- und Kältenetze, Wärme- und Kältespeicher, Wasserstoffspeicherung und -transport)
 - c) Energienutzung und Energieeffizienz (Gebäude, Quartiere, Industrie und Gewerbe, Ressourceneffizienz und zirkuläre Wirtschaft) sowie
 - d) Forschung zu Energiesystem und Systemintegration (Energiesystemanalyse, Systemintegration und digitale Lösungen, Energiewende und Gesellschaft)

gruppiert und in der Förderbekanntmachung¹ näher beschrieben werden.

¹ Förderbekanntmachung zur angewandten Energieforschung; Bundesanzeiger AT 25.04.2024 B1; Download unter https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240531-energieforschung-im-rahmen-des-8-energieforschungsprogramms.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Seite 3 von 5

Die Forschungsbeiträge sollen sich auf die Programmziele:

- a) Mission Energiesystem 2045
- b) Mission Wärmewende 2045
- c) Mission Stromwende 2045
- d) Mission Wasserstoff 2030

des 8. Energieforschungsprogramms² beziehen.

3. Es muss sich um mehrteilige Projekte handeln, die von mindestens zwei thematisch unterschiedlichen Forschungsvereinigungen getragen und von mehreren Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichem Profil bearbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Forschungseinrichtung (FE) nur einem Teilvorhaben zugeordnet ist. Eine Zuordnung zu mehreren Teilvorhaben soll nicht erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Mitwirkung der Forschungseinrichtung in mehreren Teilvorhaben aufgrund klar abgrenzbarer wissenschaftlich-technischer Aufgaben oder unterschiedlicher fachlicher Kompetenzen für die Zielerreichung des Vorhabens erforderlich ist. Die Ausnahme ist im Antrag nachvollziehbar zu begründen.
4. Für ein Leittechnologie-Gesamtprojekt
 - a) sind Ausgaben in Höhe von maximal 1,5 Mio. € zuwendungsfähig,
 - b) können zusätzlich Ausgaben für die Koordinierung in Form einer Pauschale von maximal 2,5 Prozent der für die Durchführung des Leittechnologie-Gesamtprojekts zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 20 000 € als zuwendungsfähig anerkannt werden. Durch die Koordinierungspauschale darf der maximal zuwendungsfähige Betrag von 1,5 Mio. € (vgl. 4a) nicht überschritten werden. Dabei müssen die zusätzlichen Ausgaben für die Koordinierung

² Download unter
<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/8-energieforschungsprogramm-zur-angewandten-energieforschung.html>



Seite 4 von 5

des Leittechnologie-Gesamtprojekts in einer dem Förderantrag beizufügenden Anlage plausibel dargelegt werden,

c) ist ein Laufzeitbeginn frühestens ab 01.06.2027 möglich.

Die Ziffern 1 bis 3 sind im Antrag darzulegen. Den Anträgen für die Teilprojekte des mehrteiligen Leittechnologie-Projektes ist zudem eine zusammenfassende Gesamtvorhabenbeschreibung voranzustellen, die unter anderem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten muss:

- die besondere Bedeutung des vorgelegten Leittechnologieprojektes für die nachhaltige Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU der jeweiligen Branche/-n
- Inhalt und Verzahnung aller Teilprojekte
- Synergieeffekte und Organisation der kooperierenden Forschungspartner

Zusätzlich muss jeder Projektpartner eine Teilvorhabenbeschreibung vorlegen, in der

- der Stand der Wissenschaft und Technik
- die Arbeitshypothese und der Lösungsweg sowie
- die Umsetzbarkeit und der Transfer der Ergebnisse

der jeweiligen Teilaspekte dargelegt werden.

Über die Förderung wird wie folgt entschieden:

Die Anträge werden zunächst durch mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter begutachtet und bewertet. Dabei nehmen die Gutachtenden über das Normalverfahren hinaus auch zu den oben genannten Voraussetzungen (Ziffern 1 bis 4) Stellung und bewerten insbesondere, inwieweit die in Ziffer 2 genannten Schwerpunkte im Antrag angemessen berücksichtigt und adressiert werden.

Anschließend werden die begutachteten Anträge in der Gutachtergruppensitzung „Energiewende“ diskutiert und eine finale Förderempfehlung in Form eines Rankings ausgesprochen. Hierbei werden



Seite 5 von 5

die Bepunktung und die Beurteilung zum Bereich Energiewende (Ziffer 2 der Voraussetzungen) herangezogen. Die Gutachtergruppe Energiewende wird aus IGF-Gutachtenden mit fachlich passender Expertise zusammengestellt. Nach der Sitzung wird das Begutachtungsergebnis den Forschungsvereinigungen zeitnah mitgeteilt.

Die zur Förderung ausgewählten Vorhaben werden per E-Mail vom DLR-PT zur Antragstellung in easy-Online aufgefordert. Die jeweiligen Schritte der Antragstellung werden in einer Kurzanleitung beschrieben, die im IGF-Portal zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Förderung **nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** möglich ist und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Anträge, die im Rahmen der Bekanntmachung nicht zum Zuge kommen, erfüllen i.d.R. nicht die strukturellen Anforderungen eines Einzelprojekts. Diese können daher nicht im Normalverfahren gestellt werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der IGF-Richtlinie.

Für weitere Informationen steht der DLR Projektträger unter igf-leittechnologien@dlr.de Ihnen gern zur Verfügung. Alle Informationen finden Sie auch auf dem IGF-Portal.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Sabine Maass
Leiterin des Referates VIID3, Industrieforschung
für Unternehmen, Innovationsberatung